



Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz

Das Amt des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz wurde mit Landesgesetz vom 03.05.1974 geschaffen. Er hat seinen Sitz beim Landtag Rheinland-Pfalz. Er ist unabhängig und überparteilich und nur dem Landtag gegenüber verantwortlich. Die Schaffung dieses Amtes bedeutete eine wesentliche Änderung bei der Bearbeitung von Petitionen (Eingaben), mit denen sich Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihres in Artikel 11 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz verankerten Petitionsrechts an das Parlament wenden. Während bis zu diesem Datum die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ausschließlich dem

Petitionsausschuss des Landtags oblag, wird diese nunmehr vom Bürgerbeauftragten vorgenommen. Hierdurch erhielten die Bürgerinnen und Bürger erstmals in der Geschichte des deutschen Petitionswesens die Möglich-

keit, sich anstelle eines - aus ihrer Sicht anonymen - Petitionsausschusses an eine Person zu wenden, die sich ihrer Anliegen annimmt. Als wesentliche Neuerung im Petitionsverfahren war hiermit auch verbunden, dass Eingaben nicht mehr an die Schriftform gebunden sind, sondern auch mündlich an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden können. Als Weiteres hat er im Gegensatz zum



Der Bürgerbeauftragte als Partner für unbürokratische Hilfe

Petitionsausschuss darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen eines Selbstaufgriffes von sich aus ohne Vorliegen einer entsprechenden Eingabe tätig zu werden, wenn er hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgerinnen und Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.

Der Bürgerbeauftragte wird vom Landtag Rheinland-Pfalz in geheimer Wahl für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Die Amtszeit ist somit nicht an die Wahlperiode des Landtags gebunden, wodurch zusätzlich sichergestellt ist, dass der Bürgerbeauftragte in seiner Amtsführung unabhängig ist.

Die Bürgerbeauftragten

In das Amt des Bürgerbeauftragten wurden bisher drei Personen gewählt. Erster Bürgerbeauftragter war vom 18.05.1974 bis 31.12.1986 Dr. Johannes Baptist Rösler. Ihm folgte Walter Mallmann mit einer Amtszeit vom 01.01.1987 bis 31.12.1994. Seit dem 01.01.1995 ist Ullrich Galle amtierender Bürgerbeauftragter. Der gesetzliche Auftrag des Bürgerbeauftragten ist in § 1 des genannten Landesgesetzes dahingehend bestimmt, dass er die Aufgabe hat, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. An den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichtete

eingereichte Eingaben sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

Eingehende Eingaben werden vom Bürgerbeauftragten zunächst auf ihre Zulässigkeit hin geprüft. Unzulässig sind insbesondere Eingaben, die einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würden. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist nämlich im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung verfassungsrechtlich verankert. Hieraus ergibt sich, dass es dem Parlament, dessen Petitionsausschuss sowie dem Bürgerbeauftragten verwehrt ist, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. So ist er nicht befugt, etwa ein richterliches Urteil nachzuprüfen.

Weitere Voraussetzung für ein Tätigwerden ist, dass eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde gegeben ist. Dies bedeutet, dass der Bürgerbeauftragte immer dann tätig zu werden hat, wenn eine bestimmte Vorgehensweise einer rheinland-pfälzischen Behörde beanstandet oder begehrt wird.

Schließlich kann der Bürgerbeauftragte nicht tätig werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, sowie bei zivilrechtlichen Angelegenheiten zwischen Privatpersonen.

Wenn die Zulässigkeit einer Eingabe festgestellt ist, wird der Bürgerbeauftragte in aller Regel in der Weise tätig, dass er sich zunächst an die Leiterin

beziehungsweise den Leiter der zuständigen Behörde wendet, ihm das jeweilige Anliegen schildert und um Stellungnahme bittet; damit ist auch die Erwartung verbunden, dass seitens der Behörde nach Lösungsmöglichkeiten gesucht und ein entsprechender Vorschlag unterbreitet wird. Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend steht hierbei stets das Bemühen um eine einvernehmliche Regelung im Vordergrund. Der Erfolg dieses Bemühens zeigt sich daran, dass immerhin in zwei von drei Fällen in irgendeiner Weise geholfen oder weitergeholfen werden kann.

*Die bisherigen Bürgerbeauftragten v. links:
Ulrich Galle, Dr. Johann-Baptist Rösler,
Walter Mallmann (Foto: Harald Kaster)*

Kontrollrecht und Regelungsmöglichkeiten

Da der Bürgerbeauftragte im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts als ständiger Beauftragter des Parlaments und des Petitionsausschusses tätig wird, kann er die Behörde um

- mündliche und schriftliche Auskünfte
- Einsicht in Akten und Unterlagen
- Zutritt zu den von ihr verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber sogenannten juristischen Personen des Privatrechts (z.B. Gesellschaften), nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen



Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentliche Tätigkeiten ausüben. Die Behörde hat eine im Landesgesetz verankerte Mitwirkungspflicht, wobei sie innerhalb angemessener Frist über die von ihr veranlassenen Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu berichten hat.

Kommt eine einvernehmliche Regelung zustande, hat die Eingabe hiermit ihre Erledigung gefunden und der Petitionsausschuss wird hierüber lediglich unterrichtet.

Sieht sich die Behörde nicht in der Lage, einen Lösungsvorschlag für eine einvernehmliche Regelung zu unterbreiten, entscheidet der Bürgerbeauftragte, ob weitere Ermittlungen erforderlich sind. Hierbei kann er sowohl der Ausgangsbehörde gegenüber auf weitere Gesichtspunkte hinweisen, gegebenenfalls aber auch die Aufsichtsbehörde oder andere, an dem Verfahren beteiligte Behörden hinzuziehen. Nicht selten kann auf diesem Weg eine im Ergebnis doch noch einvernehmliche Regelung erzielt werden.

Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzulegen und dabei die Art der



Mit Falblättern und Broschüren informiert der Bürgerbeauftragte über Aufgaben und Arbeit

Erledigung vorzuschlagen. Sieht auch der Petitionsausschuss keine Möglich-

mit diesem gemeinsam nach Lösungen gesucht wird. Der Bürgerbeauftragte unterhält jedoch auch zu den Petitionsausschüssen der anderen Bundesländer sowie dem des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments gute Kontakte. Gleiches gilt für alle anderen Bürgerbeauftragten. So erfolgt eine gegenseitige Beteiligung, wenn dies im Zuge der Bearbeitung von Eingaben erforderlich ist. Aber auch andere Stellen werden, soweit erforderlich, eingeschaltet.

In nicht wenigen Fällen kann der Bürgerbeauftragte allerdings den Bürgerinnen und Bürgern auch durch eine Klärung des Sachverhalts weiterhelfen. Viele Bürgerinnen und Bürger verbinden nämlich mit ihrer Eingabe die Erwartung, dass die Angelegenheit vom Bürgerbeauftragten als neutraler, unabhängiger Stelle geprüft wird. Erhalten sie von diesem die Auskunft, dass die Vorgehensweise der Verwaltung

offensichtlich nicht zu beanstanden ist, fällt es ihnen in der Regel leichter, das jeweilige Verwaltungshandeln anzunehmen. Hierbei sind mit der Auskunft des Bürgerbeauftragten häufig auch nützliche Hinweise verbunden, wie seitens der Bürgerinnen und Bürger in laufenden Verfahren oder zukünftigen Fällen vorgegangen werden kann.



keit, wie dem jeweiligen Anliegen entsprochen werden kann, wird die Eingabe als nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss ist für den Bürgerbeauftragten von großer Wichtigkeit, zumal

Die Tätigkeitsbereiche

Das Amt des Bürgerbeauftragten wird seit seiner Schaffung zunehmend angenommen. So stieg die Zahl der zulässigen Eingaben von rund 1.300 im Jahr 1974 auf rund 3.000 im Jahr 2001. Dies ist sicherlich zum einen darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber das Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, einen persönlichen Ansprechpartner für ihre Anliegen zu finden, richtig einschätzte. Zum anderen haben es aber auch die Amtsinhaber verstanden, das Amt mit Leben zu erfüllen. Dies erforderte zum Beispiel eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Zugehen auf die Bürgerinnen und Bürger, das sich insbesondere in den zahlreichen Außensprechtagen, die regelmäßig in allen Landkreisen stattfinden, zeigt. Inzwischen dürfte das Petitionsrecht im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger so verankert sein, dass sie bei Bedarf hiervon selbstverständlich auch Gebrauch machen.

Zur Veranschaulichung des Tätigkeitsumfangs sollen kurz die Tätigkeitsbereiche dargestellt werden, in denen der Bürgerbeauftragte hauptsächlich tätig wird. Hierbei handelt es sich um die Bereiche Rechtspflege, soweit es nicht um gerichtliche Entscheidungen geht, Ordnungsverwaltung, Kommunale Abgaben, Tarif-, Beamten- und Sozialversicherungsrecht, Sozialwesen, Wirtschaftsordnung, Kultur, Landwirtschaft und Umwelt sowie Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. Im Laufe der Jahre waren durchaus Änderungen bei den Schwerpunkten zu beobachten. Standen in den ersten Jahren Baufragen, aber auch Probleme

im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen im Vordergrund, bildeten in den letzten Jahren die Bereiche soziale Hilfen und Ausländerwesen besondere Schwerpunkte. Neben dem nach wie vor bedeutsamen Baurecht, sind der Strafvollzug und das Straßenverkehrsrecht weitere Schwerpunkte. Auch die Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Abgaben, seien es kommunale Abgaben oder auch Steuern, ist seit jeher Anlass für zahlreiche Eingaben. Auch das Umweltrecht ist Thema, wobei sich zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger offensichtlich immer weniger bereit sind, Belastungen – beispielsweise Lärm – ohne weiteres hinzunehmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich das Amt des Bürgerbeauftragten seit seiner Schaffung im Jahre 1974 nicht nur bewährt hat, sondern dieser als kompetenter Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar geworden ist. Weil er außerhalb der Verwaltung stehend völlig unabhängig ist, kann er durch keine andere verwaltungsinterne Einrichtung ersetzt werden.

Der Bürgerbeauftragte verfolgt auch für die Zukunft das Ziel, weiterhin ein verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger bei allen Problemen, die sich im Umgang mit den Behörden des Landes ergeben, zu sein.



Der Bürgerbeauftragte ist unter der Anschrift:

**Kaiserstr. 32, 55116 Mainz,
Telefon: 06131-28 99 90,
Telefax: 06131-2 89 99 89**

sowie im Internet unter

www.landtag.rheinland-pfalz.de

und der e-mail-Adresse:

poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de

erreichbar sowie an seinen regelmäßigen Sprechtagen in seinem Büro in Mainz und in allen Landkreisen in Rheinland-Pfalz. Die Termine sind in den Bekanntmachungen, den örtlichen Amts- und Mitteilungsblättern oder in der Tageszeitung sowie im Videotext, Tafel 795, in Südwest RP, zu finden.

Zur Veranschaulichung der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten sollen nachstehend einige Fälle aus seiner Arbeit genannt werden:

Ein besonders tragischer Fall betraf einen jungen Mann aus der Eifel, der als Koma-Patient in eine Therapie- und Pflegeeinrichtung verlegt werden musste. Da zunächst in der Nähe seines Wohnortes keine geeignete Einrichtung zur Verfügung stand, wurde er in die Nähe von Bremen verlegt. Die Mutter des Patienten (eine Sozialhilfeempfängerin) wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte, sich für eine wohnortnahe Verlegung einzusetzen, da wegen der weiten Entfernung Besuche nur selten möglich waren. Die Bemühungen

gestalteten sich schwierig, da u.a. die Anzahl geeigneter Plätze beschränkt ist. Schließlich konnte ein Pflegezentrum in der Nähe des Wohnorts gefunden werden, sodass nunmehr regelmäßige Besuche möglich sind. Es konnte eine einvernehmliche Regelung erzielt werden.

Dies war hingegen im Falle eines Bürgers, der von der Führerscheinstelle aufgefordert worden war, ein augenärztliches Gutachten vorzulegen, nicht möglich; für den Fall der Nichtvorlage wurde ihm der Entzug der Fahrerlaubnis angedroht. Der Aufforderung der Führerscheinstelle war vorausgegangen, dass der Bürger gegen ein Verwarnungsgeld wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung Einspruch eingelegt hatte mit der Begründung, er sei heimtückisch aus dem Hinterhalt angeblitzt worden. Wegen einer Augenfehlstellung sei er durch das von vorne ins rechte Auge erfolgte Anblitzen dermaßen erschreckt worden, dass er beide Augen unwillkürlich für mehrere Sekunden schließen musste. Dies habe zu einer Verkehrsfährdung geführt. Daraus folgerte die Führerscheinstelle, dass mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, dass durch die Teilnahme des Bürgers am Straßenverkehr die Verkehrssicherheit, Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefährdet werden könnten. Die durch seine eigene Aussage entstandenen Zweifel könnten nur durch die Vorlage eines augenärztlichen Gutachtens ausgeräumt werden. Die Aufforderung der Führerscheinstelle konnte im Sinne der Verkehrssicherheit nicht beanstandet werden.

Ein anderer Bürger suchte Hilfe beim Bürgerbeauftragten, da er bereits seit mehreren Jahren regelmäßig in der Nacht zum 1. Mai von Jugendlichen „belästigt“ wurde. Hierbei kam es auch schon zu Übergriffen auf sein Anwesen, die in ihrem Ausmaß über harmlose Streiche, mit denen insbesondere in ländlichen Gebieten in dieser Nacht gerechnet werden muss, hinausgingen. Durch die Bemühungen des Bürgerbeauftragten konnte erreicht werden, dass die zuständige Polizeiinspektion die dienstverrichtende Dienstgruppe personell verstärkte und das Anwesen des betreffenden Bürgers mehrfach beobachtete. Der Bürger berichtete anschließend, dass hierdurch Störungen verhindert werden konnten.

Text: Büro des Bürgerbeauftragten



*Der z.Zt. amtierende Bürgerbeauftragte:
Ulrich Galle,
Foto: Fotostudio Michels, Darmstadt*

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der LpB Rheinland-Pfalz dar. Für die inhaltlichen Aussagen trägt der Autor die Verantwortung.